



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 4

Wriezen, den 01. 04. 2021

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.03.2021.....S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 08.03.2021S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 08. März 2021“S. 3
- Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes ‚Oderbruch‘ vom 08. März 2021S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel als Audiositzung vom 01.02.2021.....S. 4/5
- Bekanntmachungsanordnung „1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 01. 02. 2021“S. 5
- 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 01. 02. 2021“S. 6
- Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Prötzel als Verpächter und dem Sportverein Prötzel e.V. als Pächter.....S. 6
- Mietvertrag zwischen der Gemeinde Prötzel als Vermieterin und dem Sportverein Prötzel e.V. als MieterS. 7

Informationen

- Information über die Sprechstunde des Amtsdirektors..... S. 8
- Informationen und Werbung S. 8

Landkreis Märkisch-Oderland Der Landrat



Ehrenamtliche Mitwirkung als Deichläufer

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Ereignisse der vergangenen Monate habe gezeigt, wie schnell sich eine Hochwasserlage nach jahrelanger Ruhe entwickeln kann.

Umso wichtiger ist es, bei sich entwickelnden Hochwasserlagen auf genügend Einsatzkräfte als Deichläufer zurückgreifen zu können.

Als Deichläufer tragen Sie maßgeblich dazu bei, nicht nur Ihr Hab und Gut zu schützen, sondern auch Sachwerte anderer – also das gesamte Oderbruch und Ihre Heimat. Als Deichläufer sind Sie das Auge und Ohr der Führungspunkte und des Katastrophenschutzstabes vor Ort und tragen durch Ihre Beobachtungen dazu bei, Gefahrenstellen rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen zu lassen. Hierzu haben Sie auf Ihrem Einsatzabschnitt einen Bereich von rd. 2 – 2,5 km im Trupp zu bestreifen und bilden im Team von 6 Deichläufern eine Einheit für Ihren zugewiesenen Oderabschnitt.

Der Landkreis Märkisch-Oderland führt hierzu gemeinsam mit den an der Oder liegenden Kommunen Schulungen durch und stellt Ihnen im Einsatzfall alle erforderlichen Mittel, Schutzkleidung und Verpflegung zur Verfügung. Außerdem ist sichergestellt, dass Ihr Arbeitgeber bzw. sollten Sie selbstständig tätig sein, Ihr Lohnausfall erstattet wird, sodass Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Sie bringen im Hochwasserfall und zu den Schulungen die Zeit auf und haben Freude daran, sich für die Belange aller im Oderbruch lebenden Bürgerinnen und Bürger und deren Hab und Gut einzusetzen. Auch wenn Sie im Ernstfall Ihre Freizeit investieren müssen, so investieren Sie in die Sicherheit und Abwendung großen Schadens einer ganzen Region.

Ich appelliere daher an Sie, in sich zu gehen und zu überlegen, ob Ihre Heimat es Ihnen nicht Wert ist im Einsatzfall als Deichläufer zur Verfügung zu stehen.

Sollten Sie Interesse an der Mitwirkung als Deichläufer haben, melden Sie sich bitte bei den nachfolgenden Ordnungsämtern. Sollten Sie in einem der hier aufgeführten Ämter oder Gemeinden wohnen, wenden Sie sich bitte an das dortige Ordnungsamt, andererseits an das Ordnungsamt, welches Ihrem Wohnort am nächsten liegt.

Odereinsatzabschnitt I (Deichkm 0,00 - 13,6) – Lebus

Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus
033604-4450
info@amt-lebus.de

Odereinsatzabschnitt II (Deichkm 13,6 - 32,6) – Golzow

Amt Golzow
Seelower Str. 14
15328 Golzow
033472 - 6690
sekretariat@amt-golzow.de

Odereinsatzabschnitt III (Deichkm 32,6 - 52,3) – Letschin

Gemeinde Letschin
PF 1117
15322 Letschin
033475-279
kontakt@letschin.de

Odereinsatzabschnitt IV (Deichkm 52,3 - 69,8) – Barnim-Oderbruch

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
033456-39960
rubin@barnim-oderbruch.de

Odereinsatzabschnitt V (Deichkm 69,8 - 77,1) – Bad Freienwalde

Stadt Bad Freienwalde
Karl-Marx-Str. 1
16259 Bad Freienwalde
03344-4120
stadtverwaltung@bad-freienwalde.de

Ein Wort noch an Gewerbetreibende:
Den Arbeitgebern entstehen durch die Freistellung keine Nachteile. Sie erhalten für die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter/-innen eine Lohnfortzahlung und sind gesetzlich versichert. Gleiches gilt für Schulungen, Einsatzbesprechungen oder desgleichen. Eingesetzte Deichläufer erhalten alle erforderlichen Mittel, aber auch Schutzkleidung oder Verpflegung.

Für Ihre Bemühungen gemeinsam für die Oderregion da zu sein, danke ich Ihnen.

G. Schmidt
Landrat Märkisch Oderland



Amt Barnim-Oderbruch

BEKANTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.03.2021:

Beschluss Nr: AA/20210302/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Aufteilung der in der Investition 19-GH12-36 geplanten 60.000 € Planungsmittel auf die Standorte der Feuerwehrrätehäuser Sternebeck (KT 1260112), Neulietzegöricke (KT 1260109) und Alttrebbin (KT 1260101). Die konkrete Aufteilung übernimmt die Amtsverwaltung in Auswertung der Ausschreibungen der Planungsleistungen. Ziel ist es, die Vorhaben so schnell wie möglich zur Antragsreife für Förderanträge zu bringen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210302/Ö10

Beschluss:

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch beschließen die Anwendung der Möglichkeiten der §§ 5 - 7 Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.04.2020 (GVBl. II/20, Nr. 19) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2020 (GVBl. II, 20, Nr. 89) für die nächsten Sitzungen des Amtsausschusses zu nutzen.

Gleichzeitig wird eine Einzelfallprüfung der Anwendung der konkreten Abweichungen gem. § 4 Abs. 1 BbgKomNotV durch den Amtsausschussvorsitzenden mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschlossen. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird aktenkundig in den Ladungsunterlagen zur jeweiligen Sitzung vermerkt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, da-

von wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210302/N15

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210302/N16

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210302/N17

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20210302/N18

Beschluss:

Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 08.03.2021:

Beschluss Nr: GV Oder/20210308/Ö9

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue wählt Herrn Thomas Frede, wohnhaft OT Alttreetz in 16259 Oderaue, zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Alttreetz der Gemeinde Oderaue. Die Wahl erfolgt für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210308/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 537400 (Amtsumlage inkl. Umlage § 24) i.H.v. 30.431,69 €. Die höheren Pflichtausgaben werden gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 402100 (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20210308/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

2. Die Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210308/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Gehwegbau im Ortsteil Alttreetz, Bahnhofstraße, in Höhe von 30.000,00 €. Die Ausgabeermächtigung beträgt somit 145.000,00 €. Die zusätzlichen Mittel werden aus der Einnahme des Mehrbelastungsausgleiches zur Verfügung gestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210308/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Märkisch-Oderland zum Ausbau der Kreisstraße im Ortsteil Altreetz, Bahnhofstraße.

Der Amtsdirektor wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20210308/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 08. März 2021

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In dieser Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 101) des
Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 09.03.2021

Karsten Birkholz

Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. März 2021

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S. 2), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 08. März 2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Oderaue (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandsatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3**Umlageschuldner**

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Umlagenmaßstab**

(1) Die Flächen bis 20 m über NHN (Bruch), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt →

sich wiederum in

- Siedlungs- und Verkehrsfläche
- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffverkehr, Hafenecken
- Landwirtschaft
- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof
- Waldflächen
- dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt bei

- Siedlungs- und Verkehrsflächen.....0,004198 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft0,002099 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen.....0,0010495 Euro je Quadratmeter

§ 6 Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner

und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBau-ErLG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
- c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. April 2019 außer Kraft.

Wriezen, 09.03.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel als Audiositzung vom 01.02.2021:

Beschluss Nr.: GV Prä/20210201/Ö14

Die Gemeinde beschließt aufgrund § 82 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137, neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.9.2004 BGBl. I 2414) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Umlegungsausschussverordnung (UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II/09 [Nr. 7] S. 101) die in den beigefügten Umlegungsverzeichnissen (4 Blätter) getroffenen Rechtsänderungen und setzt die in der beigefügten Umlegungskarte besonders gekennzeichneten neuen Grenzen fest. Den Beteiligten wurde gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Erörterungstermin am 24.07.2019 und im Grenztermin am 26.02..2020 und am 17.06.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die in den Umlegungsverzeichnissen aufgeführten Geldleistungen werden festgesetzt und mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit fällig; sie sind in einem einmaligen Betrag zu zahlen. Auf Antrag kann die Geldleistung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt werden.

Der zu zahlende Betrag ist zu entrichten an die Gemeinde Prötzel, vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch

Zuständige Kasse:

Amt Barnim-Oderbruch

Bankinstitut: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36

BIC: WELADED1MOL

Die im Grundbuch in den Abteilungen II und III eingetragenen, auf den Grundstücken ruhenden Rechte und Belastungen werden auf die neuen Grundstücke übertragen.

Soweit in den einzelnen Umlegungsverzeichnissen nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an ausgetauschten oder

einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an den Stammgrundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Sobald der Umlegungsbeschluss unanfechtbar geworden ist, wird die Unanfechtbarkeit von der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch die in den Umlegungsverzeichnissen getroffenen Rechtsänderungen ersetzt. Ebenfalls werden die in der Umlegungskarte besonders gekennzeichneten neuen Grenzen Eigentumsgrenzen. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer ein. Besitz und Nutzungen, Lasten und Gefahren gehen auf die neuen Eigentümer über.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Umlegungsbeschlusses wird von der Gemeinde dem Grundbuchamt und dem Finanzamt übersandt. Gleichzeitig wird der Zeitpunkt der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsbeschlusses mitgeteilt. Das Grundbuchamt wird ersucht, die Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen. Die Beteiligten erhalten einen ihre Rechte betreffenden Auszug aus dem Beschluss.

Der Umlegungsbeschluss kann im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Zimmer 116 durch die betroffenen Eigentümer eingesehen werden.

Begründung:

Durch die vorstehende Umlegung werden im Bereich der im Umlegungsverfahren aufgeführten Grundstücke

X eine ordnungsgemäße Erschließung ermöglicht.

X baurechtswidrige Zustände beseitigt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Umlegung, das im Einzelnen wie folgt begründet wird:

- Die Erschließung aller ausgewiesenen Wohngrundstücke wird ermöglicht.
- Überbauungen von Flurstücksgrenzen werden beseitigt.
- Bauordnungswidrige Zustände durch nicht eingetragene Baulasten werden beseitigt
- bestehende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden durch die Umlegung neu geordnet

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die im Umlegungsbeschluss getroffenen Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Barnim Oderbruch, Freienwalder Straße 48,

16269 Wriezen Zimmer 116 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210201/Ö15

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, die Zustimmung zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 321, Flur 18, Gemarkung Prötzel durch das Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen zu erteilen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Gehweg sowie die Teilfläche vor dem Grundstück 31 nicht verkauft werden.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210201/Ö16

Beschluss

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, dass mit den geplanten 5.000 € aus der Investition 25/2020/05 nicht ein Bolzplatz im OT Prädikow sondern ein Spielplatz im OT Prötzel Stadtstelle hergestellt wird. Dieser kostet 6.300 € Die Deckung des Fehlbetrages von 1.300 € erfolgt aus Einsparungen beim Winterdienst im KT 4540002 im SK 522111.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20210201/Ö17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019.

Die Änderungssatzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210201/Ö18

1. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Mietvertrag zwischen der Gemeinde Prötzel und dem Sportverein Prötzel e. V. zur Vermietung der Umkleideräume, des Vorraumes und der Toiletten und Duschen des Sportlerheimes in Prötzel. (Entsprechend der Fassung vom 08.01.2021)

2. Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Pachtvertrag zwischen der

Gemeinde Prötzel und dem Sportverein Prötzel e. V. zur Verpachtung des Sportplatzes in Prötzel. (Entsprechend der Fassung vom 08.01.2021)

3. Beide Verträge sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20210201/Ö19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ und die Übernahme eines Mitgliedsbeitrags in Höhe von 120,- € je Kalenderjahr entsprechend der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft des Amtes Barnim-Oderbruch im Verein „Initiative Wriezener Bahn e. V.“ wird ausdrücklich befürwortet.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20210201/Ö20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Klarstellung zum Sperrvermerk im Produkt Dorfgemeinschaftshäuser (57301) dahingehend, dass die für das Gemeindezentrum Harnekop vorgesehenen Eigenmittel nicht zweckfremd ausgegeben werden dürfen. Eine Inanspruchnahme ist vor Erteilung eines Fördermittelbescheids lediglich zum Zwecke der Beantragung der Fördermittel und der Umsetzung der damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten (z. B. Beauftragung Genehmigungsplanung, Vermessung, Baugrundbegutachtung usw.) möglich.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch

- Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 01.02.2021

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 24.02.2021

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I.S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 01.02.2021 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel vom 26.08.2019:

Artikel 1

1. Der § 5 der Satzung wird um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

(3) Zusätzlich können die Beschluss- und Informationsvorlagen im Internetauftritt des Amtes Barnim-Oderbruch unter www.barnim-oderbruch.de eingesehen werden.“

2. Der § 6 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 6 Bildung von Ausschüssen

(1) In der Gemeinde Prötzel werden die folgenden zwei Ausschüsse gebildet:

- Ausschuss für Bau, Umwelt, Touristik und Dorfentwicklung und
- Ausschuss für Soziales, Partnerschaften, Feste und Finanzen.

(2) Jeder benannte Ausschuss besteht aus 5 Gemeindevertretern und 4 sachkundigen Einwohnern.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 02.02.2021

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Pachtvertrag

Zwischen der Gemeinde Prötzel, vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch, vertreten durch den Amtdirektor Karsten Birkholz, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen als Verpächter

und dem Sportverein Prötzel e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Marcel Wolff, Schulweg 1, 15345 Prötzel als Pächter wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Verpachtet wird das in der Gemarkung Prötzel gelegene Grundstück der Flur 18, Flurstück 277 am Schulweg mit einer Größe von insgesamt 1,9751 ha.

Bebauung: Sportanlage

2. Die gesamte Sportanlage ist Eigentum des Verpächters. Die sich daraus ergebenden Eigentümerpflichten bleiben, soweit in diesem Vertrag

nichts anderes bestimmt ist, weiterhin bestehen (Versicherungspflicht u.a.).

3. Die Verpachtung an den Sportverein Prötzel dient der Erhaltung und Förderung des Sports und soll sowohl die Vereinstätigkeit unterstützen als auch zunehmend die Möglichkeit der sportlichen Betätigung für Schüler, Jugendliche und Erwachsene eröffnen.

4. Die Nutzung der Sportanlage durch die Schule, Kita, Feuerwehr und Vereine erfolgt aufgrund von Nutzungsverträgen. Diese sind vorab im Amt Barnim-Oderbruch (unter Beachtung der Gebührensatzung der Gemeinde Prötzel) abzuschließen. Die Nutzungstermine und die Nutzungsart sind zwischen Verpächter und Pächter abzustimmen. Der Pächter übergibt zu Beginn der Spielsaison einen aktuellen Spielplan sowie die Trainingszeiten des Vereins an den Verpächter.

§ 2

1. Der Pachtvertrag wird unbefristet rückwirkend zum 01. 01.2020 geschlossen.

2. Der Vertrag kann von beiden Seiten drei Monaten zum Ende der Fußballsaison des laufenden Jahres (01.08. des laufenden Jahres) gekündigt werden.

Entscheidend ist jeweils der Posteingang bei dem Verpächter.

3. Für die Nutzung wird kein Pachtzins erhoben.

§ 3

1. Der Pächter hat die Sportanlage mit besonderer Sorgfalt zu nutzen, pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Zu diesem Zweck hat er eine Platz- und Hausordnung zu erarbeiten.

2. Der Pächter darf den Vertragsgegenstand nur zu dem im Vertrag bestimmten Zweck nutzen.

3. Für auftretende Schäden haftet der Pächter in vollem Umfang, sofern er diese schuldhaft verursacht hat. Er hat kurzfristig die Schäden zu melden und die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung einzuleiten. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Verpächter auf Kosten des Pächters die erforderlichen Arbeiten ausführen lassen (Ersatzvornahme).

4. Der Pächter hat zum Vertragsbeginn den ausreichenden Versicherungsschutz für den Wettkampf- und Trainingsbetrieb (Personen- und Haftpflichtversicherung) nachzuweisen.

5. Für die Wartung und Reinigung der Sportanlagen trägt der Pächter die Verantwortung. Weiterhin ist er für die Sicherheit des Objekts und für die Absicherung des Winterdienstes verantwortlich. Er kann diese Aufgaben Dritten übertragen.

§ 4

Der Verpächter hat den Vertragsgegenstand in einem zu der vertragsmäßigen Nutzung geeigneten Zustand zu überlassen und während der gesamten Pachtzeit zu erhalten (Erhaltung Bausubstanz). Der Pächter pflegt und unterhält den Sportplatz. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Pächter

selbst.

Bezugnehmend auf die Unterhaltungskosten unterstützt der Verpächter den Pächter mit 500,00 Euro 2020; in den Folgejahren erfolgt eine jährliche Unterstützung entsprechend der Haushaltslage des Verpächters.

§ 5

1. Der Verpächter trägt die anfallenden Bewirtschaftungskosten wie Energie, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung. Ein Entgelt für den Einsatz von Personen für die Pflege des Sportplatzes wird ausdrücklich nicht vereinbart und ist demzufolge auch nicht durch den Verpächter zu zahlen.

2. Der Pächter darf bauliche Veränderungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verpächters durchführen oder durchführen lassen.

3. Der Pächter ist zur Durchführung aller notwendigen Schönheitsreparaturen verpflichtet. Sollten bauliche Reparaturen/Instandhaltungsarbeiten am Pachtobjekt erforderlich werden, so sind diese dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen.

5. Der Pächter hat dem Verpächter nach vorheriger Anmeldung ungehindert Zugang zum Objekt zu verschaffen.

6. Art und Form von Werbemaßnahmen sind mit dem Verpächter abzustimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Außenwerbung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

1. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden

- wenn eine der Parteien die Bestimmungen dieses Vertrages gröblichst verletzt;

- die Voraussetzungen für den Zweckbetrieb nicht mehr gegeben sind.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Bei Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses ist eine gemeinsame Begehung zur Feststellung des Zustandes vorzunehmen. Mängel und notwendige Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. (Übergabeprotokoll)

4. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

5. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich ausgeschlossen werden.

Für den Verpächter

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Sylvia Borkert
Stellv. Amtdirektorin

Simona Koss
ehrenamtl.
Bürgermeister

Für den Pächter

Marcel Wolff
Vereins-
vorsitzender

Alexander Freund
stellv. Vereins-
vorsitzender

Mietvertrag

zwischen der Gemeinde Prötzel,
vertreten durch Amt Barnim-Oderbruch,
vertreten durch den Amtsdirektor Karsten
Birkholz, Freienwalder Str. 48, 16269 Wrie-
zen – Vermieterin

und dem Sportverein Prötzel e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden, Marcel
Wolff, Schulweg 1, 15345 Prötzel – Mieter

§ 1**Mietobjekt/Mietzweck**

1. Vermietet werden die in Prötzel belegenen,
Flur 18, Flurstück 290, Räumlichkeiten
- Umkleideräume
- Vorraum
- Toiletten/Duschen

Die Vermieterin gestattet dem Mieter, die
Räume für den Sportverein zu benutzen.
Der Mieter hat das Mietobjekt zuvor ein-
gehend besichtigt, der Zustand ist bekannt
(s. Besichtigungsprotokoll vom.....)
Der Ausübungsbereich ist im anliegenden
Lageplan gekennzeichnet.

2. Das umliegende Grundstück, das Gebäude
und die damit fest verbundenen Gegenstände
sind Eigentum der Vermieterin.

3. Das Mietobjekt darf nur im Zusammen-
hang mit der Sportanlage und für die vor-
gesehenen Zwecke (Umkleideräume gem.
§1 (1)) benutzt werden. Eine Änderung der
Nutzung bedarf der ausdrücklichen schrift-
lichen Zustimmung des Vermieters.

§ 2**Mietdauer**

1. Der Mietvertrag wird beginnend ab
01.01.2020 auf unbestimmte Zeit geschlos-
sen.

2. Der Vertrag kann drei Monate zum Ab-
lauf der Fußballsaison des laufenden Jahres
(01.08. des laufenden Jahres) gekündigt
werden.

Entscheidend ist jeweils der Posteingang bei
der Vermieterin.

§ 3**Mietzins**

1. Mietzins wird nicht erhoben.

§ 4**Reparaturen/Schönheitsreparaturen/
Instandhaltung**

1. Der Mieter hat das Mietobjekt und die
ihm zur Nutzung überlassenen Gegenstände
mit besonderer Sorgfalt zu nutzen, pfleglich
zu behandeln und vor Schäden zu schützen.
Zu diesem Zweck hat er eine Hausordnung
zu erarbeiten, die zum Vertragsbeginn der
Vermieterin vorzulegen ist.

2. Der Mieter darf den Vertragsgegenstand
nur zu dem im Vertrag bestimmten Zweck
nutzen. Bauliche Veränderungen bedürfen
der schriftlichen Zustimmung der Vermie-
terin. Die Vermieterin weist schon jetzt

darauf hin, dass – im Falle einer solchen
Zustimmung – der Mieter am Ende des
Mietverhältnisses nach Aufforderung durch
die Vermieterin den Rückbau auf eigene
Kosten vorzunehmen hat.

3. Für auftretende Schäden haftet der Mieter
in vollem Umfang, sofern er oder Dritte,
die in Zusammenhang mit der Sportstätte
zu bringen sind (z. B. Besucher, Handwer-
ker), diese schuldhaft verursacht haben.
Der Mieter hat kurzfristig o. g. Schäden zu
melden und auf seine Kosten die notwendi-
gen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung
einzuleiten. Kommt er dieser Verpflichtung
auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb
einer angemessenen Frist nicht nach, so kann
der Vermieter auf Kosten des Nutzers die
erforderlichen Arbeiten ausführen lassen.
(Ersatzvornahme). Sofern der Vermieter
einen Schaden erleidet, der Mieter hingegen
keinen Schaden hat, aber einen Anspruch ge-
gen den Verursacher, so tritt der Mieter schon
jetzt diesen Anspruch an den Vermieter ab
(Drittsschadenliquidation).

4. Der Mieter ist zur Durchführung notwen-
digen Schönheitsreparaturen verpflichtet.
Sollten bauliche Reparaturen/Instandhal-
tungsarbeiten am Mietobjekt erforderlich
werden, so sind diese dem Vermieter mit-
zuteilen.

5. Die Kosten für kleinere Einzelreparaturen
innerhalb der Mieträume hat der Mieter
bis zu einem Einzelbetrag von 100,00
Euro, jedoch nicht zu mehr als insgesamt
300,00 Euro pro Jahr zu übernehmen. Für
die Wartung (Türen und Lüftungsanlage)
und - Reinigung des angemieteten Teiles
des Gebäudes, der Sanitäreinrichtungen
sowie der Außenanlagen trägt der Mieter
die Verantwortung. Weiterhin ist er für die
Übernahme der Beheizung, für die Siche-
rung des Objekts und für die Absicherung
des Winterdienstes verantwortlich. Er kann
diese Aufgaben Dritten übertragen.

6. Im Falle der Beschädigung oder des Ver-
lustes eines nach § 1 Abs. 1 im Eigentum
der Vermieterin stehenden Gegenstandes
hat der Mieter die Beschädigung/den Verlust
zu melden und einen gleichwertigen Gegen-
stand zu beschaffen. Vermieterin und Mieter
sind sich darüber einig, dass die Vermieterin
mit der Beschaffung neuer Eigentümerin des
beschafften Gegenstandes wird.

§ 5**Weitere Pflichten des Mieters**

1. Die Vermieterin ist für einen ausreichenden
Versicherungsschutz (Gebäude- und
Inhaltsversicherung) verantwortlich.

2. Die Vermieterin weist darauf hin, dass
das Mietobjekt als Sportstätte genutzt wird.
Durch den Abschluss des Mietvertrages
werden ggf. notwendige Meldungen oder
Genehmigungen, die beim Amt Barnim-Oder-

bruch als örtlich zuständige Ordnungs- und
Gewerbebehörde zu tätigen oder zu beantragen
sind, nicht ersetzt.

§ 6**Bewirtschaftung/Betriebskosten**

1. Die Vermieterin trägt die anfallenden Bewirt-
schaftungs- und Betriebskosten des Mietobjekts
ab Vertragsbeginn. Für die Müllentsorgung wird
der Mieter den Entsorger selbst binden und die
Kosten direkt tragen.

2. Für die Bewirtschaftung des Mietobjekts
(Grünflächenpflege, Reinigung einschließlich
Außenreinigung, Winterdienst, Hausmeisterar-
beiten) ist der Mieter auf seine Kosten verant-
wortlich. Die Verkehrssicherungspflicht wird
insoweit auf den Mieter übertragen, der Mieter
stellt die Vermieterin schon jetzt von diesbezüglichen
Schadensersatzforderungen Dritter frei.

3. Der Mieter hat der Vermieterin nach vorheriger
Anmeldung zeitnah und ungehindert Zugang
zum Mietobjekt zu verschaffen.

4. Art und Form von Werbemaßnahmen sind mit
dem Vermieter abzustimmen. Dies bezieht sich
insbesondere auf Außenwerbung zur Einhaltung
der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7**Kündigung/Schriftform**

1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern
unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum
Saisonende (s. § 2 des Vertrages) gekündigt
werden.

2. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspart-
nern insbesondere dann außerordentlich gekün-
digt werden, wenn eine der Parteien die Bestim-
mungen dieses Vertrages erheblich verletzt.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Bei Beginn und Beendigung des Vertragsver-
hältnisses ist eine gemeinsame Begehung zur
Feststellung des Zustandes vorzunehmen. Män-
gel und notwendige Maßnahmen sind schriftlich
festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu
unterzeichnen (Übergabeprotokoll).

5. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des
Vertrages.

6. Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag
bedürfen der Schriftform. Das Schriftformer-
fordernis kann nur schriftlich ausgeschlossen
werden.

Für die Vermieterin	Für den Mieter
Karsten Birkholz	Marcel Wolff
Amtsdirektor	Vereins vorsitzender
Sylvia Borkert	Alexander Freund
Amtsdirektorin	stellv. Vereins- vorsitzender
Simona Koss	
ehrenamtl.	
Bürgermeisterin	

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Anzeige ausschneiden und aufheben – erscheint nicht regelmäßig

Der Lebensbaum. Die neue Form der Bestattung



Bei unserem Angebot „Lebensbaum“ wird der Verstorbene in unser Vertragskrematorium nach Tschechien überführt und die Asche des Verstorbenen in ein spezielles Pflanzsubstrat gewandelt, in das dann eine Pflanze Ihrer Wahl eingebracht wird. Dieses Ensemble wird Ihnen zeitnah in Deutschland übergeben. Es handelt sich um eine Alternative zur klassischen Urne. Eine Friedhofspflicht ist hierfür nicht vorgesehen.

Wir beraten Sie gern.

Märkische

Erd-, Feuer- und Seebestattung

Trotz der Corona- Schutzmaßnahme der deutschen Regierung sind wir in der Lage, unsere speziellen Bestattungsdienstleistungen auch weiterhin anzubieten.

Inhaber: Raymund Stelzer • CZ: Vysočany 4 • 431 43 Hrušovany
Außenstelle Berlin: 13057 Berlin • Dorfstr. 9a • Tel.: 030/ 96 20 30 96 • Fax: 96 20 05 07
Internet: www.raymund-stelzer.de • e-Mail: raymund-stelzer@arcor.de



REDAKTIONSSCHLUSS

FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE

DES AMTSBLATTES
(MAI 2021)

IST DER 08. 04. 2021

Wer hat **Lust auf(s) Pflanzen ?**
ab 12. April 2021 **Saison-Start**
Beet- und Balkon-Pflanzen **Kaufen, wo es wächst!**



24. 04. 2021 [08.00-16.00]
Tag der Offenen Tür

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12
www.fontana-gartenbau.de

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, d. 22.04.2021 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist **unbedingt erforderlich**.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

IMPRESSUM

- Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
- Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin
- Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de
- Druck** Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin
- Auflage** 3.200 Stück
- Erscheinungsweise** monatlich
- Vertrieb** kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch
- Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
- Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.